

§. 75. Die Leitung des Armenwesens im Heimathsbezirke liegt in den Städten, in denen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, den Stadträthen, und unter ihnen den §. 267 genannten Armendeputationen, auf dem Lande aber der Gemeindeobrigkeit (Landgemeindeordnung §. 7) und wenn mehrere Gemeinden in Einem Heimathsbezirke vereinigt sind, derjenigen Obrigkeit ob, welche bei Bildung und Bestätigung der Heimathsbezirke mit diesem Geschäfte entweder bereits beauftragt ist, oder nach erfolgtem Gehör der betreffenden Obrigkeiten und Gemeinden und vernommenem Gutachten der zu Bildung der Heimathsbezirke verordneten Commissarien von der vorgesezten Kreisdirection annoch zu beauftragen ist.

Präsident v. Gersdorf: Zu §. 75 ist von der Deputation nichts erwähnt, und wenn von der Kammer nichts erwähnt wird, so frage ich: ob sie dieselbe annimmt? — Wird einstimmig angenommen. —

§. 76. Die mit Leitung des Armenwesens beauftragte Obrigkeit hat in allen dahin gehörigen Angelegenheiten an sämtliche Eingefessene des Heimathsbezirks ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit und des Gerichtsstandes unmittelbar zu verfügen, und ihre Anordnungen und Entscheidungen in Armensachen im ganzen Umfange des erstern selbst in Ausübung zu setzen; wegen executivischer Beitreibung rückständiger Armenkassenbeiträge ist der Vorschrift des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse vom 28. Januar 1835 §. 3. nachzugehen.

Präsident v. Gersdorf: Hier ist derselbe Fall, und ich frage: ob die Kammer diese §. annimmt? — Einstimmig Ja. —

§. 77. Die Verwaltung des Armenwesens selbst geschieht unter Mitwirkung der Angehörigen des Heimathsbezirks.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer diese §. an? — Einstimmig Ja. —

§. 78. Zu dem Ende hat die betreffende Obrigkeit (§. 75) aus den durch Einsicht, Erfahrung, Gemeinsinn und öffentliches Vertrauen ausgezeichneten Bewohnern des Heimathsbezirks einen Armenverein zu bilden.

Dabei sind stets die Besitzer der im Heimathsbezirke gelegenen Rittergüter, oder in Abwesenheit der erstern, die Verwalter oder Pächter derselben, die Geistlichen und Schullehrer, oder einer oder der andere unter mehreren, die Vorstände der Privatwohlthätigkeitsvereine und Institute und einer oder mehrere Aerzte, wenn sich deren im Heimathsbezirke befinden, zum Beitritt aufzufordern.

Die Gemeindevorstände, Ortsrichter, Vorsteher und Verwalter der im Heimathsbezirke bestehenden milden Stiftungen, der Armen-, Kranken- und Waisenhäuser sind vermöge ihres Amtes jedesmal Mitglieder dieser Vereine.

Die Deputation sagt:

Zu Abschnitt VI. §. 78. Die Deputation setzt hierbei voraus, daß diesen Armenverein die Wahl eines Vorstandes oder anderer functionirender Personen aus ihrer Mitte zu specieller Leitung ihrer Angelegenheiten überlassen bleibe, welche Ansicht die Herren Regierungscommissarien bestätigten.

Präsident v. Gersdorf: Die §. ist administrativ, und wenn die Kammer nichts bemerkt, so könnten wir weiter gehen.

§. 79. In solchen Gemeinden, welche für sich allein einen Heimathsbezirk bilden, gehört die Besorgung des Armenwesens dem Gemeinderathe, von dem jedoch ebenfalls die in vorstehender §. genannten Personen, wenn sie nicht ohnedies Mitglieder desselben wären, zur Theilnahme aufzufordern sind.

Was daher in nachfolgenden §§. von dem Armenvereine verordnet ist, gilt in solchen Gemeinden vom Gemeinderathe.

Präsident v. Gersdorf: Hier ist derselbe Fall.

§. 80. Die mit dem Armenverein zu berathenden, und beziehentlich von demselben unter Leitung der Obrigkeit (§. 75) auszuführenden Angelegenheiten sind

- 1) alle auf die Verwaltung des Armenwesens überhaupt, namentlich des Kassen- und Rechnungswesens, so wie der Stiftungen und Anstalten für einzelne Zwecke der Armenversorgung, soweit diese letztern nicht stiftungsmäßig unter abgesonderter Verwaltung stehen, sich beziehenden Einrichtungen und Geschäfte, nebst der Bestellung des dazu erforderlichen Personals,
- 2) die Aufbringung der für die Armenpflege erforderlichen Mittel, (§. 14 flg.)
- 3) die Maßregeln gegen Arbeitslosigkeit und Verarmung, (§. 29 flg.)
- 4) die Armenpflege im engern Sinne, d. h. die Erörterung über Hilfsbedürftigkeit der einzelnen zu unterstützenden oder zu versorgenden Armen, so wie die Bestimmung und Darreichung der einem jeden nach Maßgabe seines ermittelten Zustandes und Bedürfnisses zu gewährenden Unterstützung und Pflege.

Präsident v. Gersdorf: Wenn nichts bemerkt wird, so bitte ich §. 81 vorzutragen.

§. 81. Die Geschäfte der Armenpflege im engern Sinne (§. 80, 4) sind zwar in der Regel ebenfalls von den Mitgliedern des Armenvereins zu besorgen. In soweit selbige aber wegen der damit verbundenen Localerörterungen eine öftere persönliche Thätigkeit erheischen, sind in Heimathsbezirken und Orten von größerem Umfange noch andere geeignete Personen zu Hilfe zu nehmen und zu dem Ende besondere Armenpflegedistricte zu bilden.

Präsident v. Gersdorf: Wenn nichts bemerkt wird, können wir weiter gehen.

§. 82. Die Mitglieder des Armenvereins und die Armenpfleger haben sich ihren Bemühungen ohne Entschädigung zu unterziehen. Nur ausnahmsweise an Orten, wo die Umfanglichkeit und Schwierigkeit der Armenpflege es unerlässlich macht, und zu Berrichtungen, welche schicklicher Weise den Mitgliedern nicht angesonnen werden können, dürfen besoldete Officianten angestellt werden.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. 82 an? — Einstimmig Ja. —

§. 83. Zur Verwaltung der laufenden Einnahmen und Ausgaben der Armenkasse, mit Einschluß der Einsammlung der Beiträge, dafern nicht die Größe des Orts oder Heimathsbezirks die Beauftragung besonderer Sammler, wozu jedoch Mitglieder des Armenvereins oder andere wohlgesinnte Einwohner zu wählen sind, erforderlich macht, ist ein angefassener oder sonst cautionsfähiger Mann zum Armenkassen-Einnehmer